

vereinnahmten Entgelte für Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 zu bemessen.

(3) Die Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.

Vierter Abschnitt Frachtausgleich und Abwrackung unwirtschaftlichen Schiffsraums

§ 32

Zur Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Entgelte für Verkehrsleistungen und zur Vermeidung verkehrswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt kann der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der Verbände der beteiligten Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung einen Frachtausgleich anordnen. Er bestimmt in diesem Falle den Kreis der Schifffahrttreibenden, die zu der Ausgleichsabgabe heranzuziehen sind, die erhebende Stelle, die Höhe der Abgabe und das Erhebungsverfahren. Er bestimmt in gleicher Weise die Berechtigten, an die Ausgleichszahlungen zu leisten sind, die Bemessung der Leistungen sowie das Auszahlungsverfahren. Die Berechtigten erhalten einen Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

§ 32a

(1) Zur Behebung Verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden in der Binnenschifffahrt, insbesondere infolge eines Überhangs an Schiffsraum, wird bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West ein Abwrackfonds gebildet, aus dem Prämien an Schifffahrttreibende gezahlt werden, die unwirtschaftliche Schiffe abwracken. Prämien werden nur für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, die nach dem 1. Januar 1978 innerhalb eines vom Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung festgelegten Zeitraums, der mindestens ein Jahr betragen muß, überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20 Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), verwendet worden sind.

(2) Wer sich verpflichtet*hat, eine Verkehrsleistung im Sinne des § 21 Abs. 1 oder eine gleichartige Leistung im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes zu erbringen, hat von dem hierfür festgesetzten Entgelt oder, soweit ein Entgelt nicht festgesetzt ist, von dem vereinbarten Entgelt einen vom Bundesminister für Verkehr festgesetzten Vomhundertsatz, höchstens zwei vom Hundert, als Beitrag in den Abwrackfonds zu leisten; er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die für die Berechnung der Höhe des Beitrages im Einzelfall erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Höhe des festgesetzten oder vereinbarten Entgelts anzugeben. Sind an der Durchführung der Verkehrsleistung mehrere beteiligt, so ist die sich aus Satz 1 ergebende Verpflichtung für alle Beteiligten von demjenigen zu erfüllen, dem das gesamte Entgelt für die Verkehrsleistung geschuldet wird; dieser ist berechtigt, die den anderen Beteiligten zustehenden Teilentgelte anteilmäßig zu kürzen. Die anderen Beteiligten können für die Beiträge, die auf die ihnen zustehenden Teilentgelte entfallen, von der den Abwrackfonds verwaltenden Wasser- und Schifffahrtsdirektion West nur dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn der volle Beitrag von dem nach Satz 2 Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann oder seine Beitreibung wesentlich erschwert ist.

(3) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 29 und 30 können die Beiträge nach Absatz 2 gesondert ausgewiesen werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß es abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Gewährung von Prämien genügt, wenn das Schiff mindestens während der der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen war,
2. daß die Prämien nur für Schiffe gewährt werden, die am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung ein bestimmtes Alter erreicht haben, das bei Güterschiffen - aus-

genommen Tankschiffen - nicht unter zwanzig Jahren, bei Schleppern und Tankschiffen nicht unter zwölf Jahren liegen darf,

3. die Höhe des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1,
4. daß in Fällen unbilliger Härte von der Erhebung des Beitrags ganz oder teilweise abgesehen oder der Beitrag zurückerstattet werden kann,
5. die Höhe und die Grundsätze für die Bemessung der Prämie nach Größe und Art des Schiffes,
6. das Verfahren der Erhebung des Beitrags und der Gewährung der Prämie, insbesondere der Verwendung der nach § 31c gemachten Angaben bei der Erhebung des Beitrags, sowie Art und Umfang der Unterlagen, durch welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nachzuweisen sind.

(5) Zu der Prämie nach Absatz 1 wird aus dem Abwrackfonds ein Zinszuschlag von einem halben vom Hundert für jeden vollendeten Monat bis zum Tag der Auszahlung gewährt, gerechnet von dem Tage, an dem über die Auszahlungsvoraussetzungen entschieden ist.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und wie lange die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags ruht, wenn die Summe der geleisteten Beiträge den Bedarf an Abwrackprämien wesentlich übersteigt.

(7) Die nach Absatz 2 zu leistenden Beiträge sind, soweit sie nicht 30 Tage nach Fälligkeit erbracht worden sind, mit 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen; sie werden nach der Abgabenordnung beigetrieben.

(8) Die Kosten für die Verwaltung des Abwrackfonds sind aus den Beiträgen zu bestreiten.

§ 32b

Wer eine Prämie aus dem Abwrackfonds erhalten hat und innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Prämie das Eigentum oder Miteigentum an einem Binnenschiff erwirbt, das nicht mindestens drei Jahre vor der Auszahlung der Prämie erstmalig in ein Schiffsregister eingetragen worden ist, ist verpflichtet, einen Betrag in Höhe von fünf vom Hundert des Anschaffungswertes oder des seinem Miteigentumsanteil entsprechenden Teilbetrages, höchstens jedoch in Höhe der ihm gewährten Abwrackprämie, in den Abwrackfonds zu zahlen. Er hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West die Angaben über die Tatsachen, die ihn nach Satz 1 zur Zahlung verpflichten, spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt zu machen, in dem er seine Eintragung als Eigentümer in das Schiffsregister beantragt hat. § 32 a Abs. 7 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Ausgleich widerstreitender Verkehrsinteressen und Mitwirkung der Länder

§ 33

(1) Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch marktgerechte Entgelte und einen lautereren Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

(2) Die Leistungen und Entgelte der verschiedenen Verkehrsträger hat der Bundesminister für Verkehr insoweit aufeinander abzustimmen, als es die Verhinderung eines unbilligen Wettbewerbs erfordert.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Richtlinien über die Genehmigung der Entgelte bekanntmachen.

§ 34

Zur Herstellung einer ständigen Führung zwischen dem Bund und den Ländern auf dem Gebiete der gewerblichen Binnenschifffahrt wird beim Bundesminister für Verkehr ein Ausschuß aus Vertretern der Länder gebildet.

§ 35

Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 und nach den §§ 22, 32 erläßt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der jeweils beteiligten Länder.